

Infoblatt – Unwetter

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Unwetter geben.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

1. **Hochwasser/Überschwemmung**
2. **Sturm**
3. **Kraftfahrzeugversicherung**
4. **Überspannungsschäden durch Blitz**
5. **Wie verhalte ich mich im Schadenfall?**

Von Stürmen und Überschwemmungen ist Deutschland auch dieses Jahr nicht verschont geblieben. Häufig waren Überschwemmungen von Wohnungen, umgestürzte Bäume, abgedeckte Dächer, eingedrückte Fenster oder demolierte Autos die Folge. Für die Betroffenen stellt sich die Frage, ob die Schäden versichert sind und welche Versicherung für welche Art Schaden aufkommt.

1. Hochwasser/Überschwemmung

Eine Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung kommt für Schäden durch Grundwasser, stehende oder fließende Gewässer, Überschwemmungen oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau grundsätzlich **nicht** auf (in Einzelfällen wird zumindest der Rückstau mit eingeschlossen). Insofern sind die „vollgelaufenen Keller“ mit den teilweise erheblichen Folgeschäden für Haus und Hausrat in aller Regel nicht versichert. **Nur** dann, wenn der Versicherte eine **Erweiterung** des Versicherungsschutzes auf sogenannte **weitere Naturgefahren (Elementargefahren)** wie Überschwemmungen zur Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung vereinbart hat, ist Versicherungsschutz auch für solche Elementarschäden gegeben.

In den ehemaligen „DDR-Policen“, die später von der Allianz übernommen wurden, waren Hochwasserschäden noch automatisch mitversichert.

In der Elementarschadenversicherung gibt es allerdings Beschränkungen: Beispielsweise bei Schäden durch Überschwemmung des Versicherungsortes gilt in der Regel ein Selbstbehalt z.B. häufig von 10 Prozent des Schadens, mindestens 500 Euro sowie maximal 5.000 Euro, als vereinbart. Auch zahlen die Versicherer meistens nicht bei Schäden durch witterungsbedingten Rückstau aus der Kanalisation, wenn keine funktionsfähige Rückstauklappe vorhanden ist. Ist eine solche Klappe installiert und funktionsfähig, leisten die Versicherer meist, jedoch gilt auch hier regelmäßig eine Selbstbehaltsregelung.

Am häufigsten treten Überschwemmungen durch überquellende Flüsse und Bäche oder sintflutartige Regenfälle auf. Da gerade auch in den letzten Jahren viele Hausbesitzer in bisher sicheren Regionen von Hochwasser und Starkregen überrascht worden sind, kann für jeden eine Elementarschadenabsicherung sinnvoll sein. Daher sollte jeder prüfen, ob Bedarf für diese Erweiterung besteht, d. h. sich die Frage zu stellen, ob bei der Lage des Objektes die Möglichkeit gegeben ist, durch eine oder mehrere Naturgefahren, die im Rahmen der erweiterten Elementarschäden versichert sind, betroffen zu sein.

Viele Versicherungsunternehmen bieten eine erweiterte Elementarschadenversicherung an, und zwar nur als Ergänzung zu einer Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung. Diese erweiterte Elementarschadenversicherung deckt zusätzlich auch Schäden ab, die durch die Gefahren

- Überschwemmung,
- Witterungsniederschläge
- Rückstau,
- Erdbeben,

- Erdsenkung,
- Erdbeben,
- Schneedruck
- Lawinen
- und Vulkanausbruch

entstehen.

Regelmäßig **nicht** versichert sind dagegen Schäden durch Sturmflut- und Grundwasser.

Dieser Elementarschadenversicherungsschutz ist in der Regel nur im Paket als Komplettlösung abschließbar. Nur selten ist eine separate Risikoabsicherung z.B. nur gegen eine einzelne Naturgefahr wie „Erdbeben“ oder „Überschwemmung, Rückstau und Starkregen“ als Einzelbaustein möglich.

Problem: Nicht jeder, der eine Elementarschadenversicherung dringend braucht und haben will, bekommt sie auch ohne weiteres. Einige Gesellschaften scheuen das hohe Risiko und viele Versicherer bieten diesen Schutz in gefährdeten Gebieten nur gegen (sehr) hohe Prämien und/oder hohe Selbstbeteiligungen an. War das Gebäude bereits einmal von einem Elementarschaden betroffen, ist ein neuer Versicherungsvertrag unter Umständen gar nicht zu bekommen.

2. Sturm

Schäden durch die Naturgefahr Sturm sind über die Hausrat- bzw. Wohngebäudeversicherung abgesichert, wenn der Sturm die Schadenursache bildet. Nach den Versicherungsbedingungen der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung ist Sturm „eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke acht“.

Die Wohngebäudeversicherung zahlt Schäden am Haus, wie etwa abgedeckte Dächer, zerstörte Schornsteine oder Schäden am Haus durch umgefallene Bäume. Sie zahlt auch für Folgeschäden, wenn durch das vom Sturm beschädigte Dach oder kaputte Fenster, Regen eindringt und Wände oder Fußböden beschädigt werden. Den Nachweis eines Sturmes mit mindestens Windstärke acht muss der Versicherungsnehmer erbringen. Hierfür kann man sich in erster Linie der Windmessungen durch die Wetterämter bedienen.

Kann Windstärke acht für den Schadenort nicht festgestellt werden, weil sich in diesem Gebiet keine Messstation befindet, so gelten Beweiserleichterungen für den Versicherungsnehmer, die

ermöglichen sollen, dass Schäden am Gebäude durch Sturm entstanden sind. Der Versicherungsnehmer muss nachweisen:

- Durch die Luftbewegung sind Schäden in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet worden. Oder
- Der Schaden kann wegen des einwandfreien Zustandes des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, nur durch Sturm entstanden sein.

Sie sollten sich die örtliche Tagespresse von den „Sturmtagen“ besorgen. In der Regel, sofern der Sturm Windstärke acht erreicht hatte, werden weitere Schäden an anderen Gebäuden entstanden sein. Das wird häufig in der Tagespresse beschrieben. Auch dies könnte zum Nachweis ausreichen.

BdV-Tipp: Ist dennoch strittig, ob der Sturm Windstärke acht erreicht hat oder nicht, kann man dies beim Deutschen Wetterdienst (Hotline: 0180 2 913 913) erfragen oder unter www.dwd.de/wettergutachten feststellen. Auch Folgeschäden, die dadurch entstehen, dass der Sturm Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf die versicherten Sachen (Haus oder Hausrat) wirft, sind mitversichert.

3. Kraftfahrzeugversicherung

Im Bereich der Kfz-Versicherung sind Sturm- und Hagelschäden nur dann mitversichert, wenn eine Teilkaskoversicherung besteht. Die Teilkaskoversicherung ist grundsätzlich auch Bestandteil der Vollkaskoversicherung. Der Vorteil: Der Versicherer zahlt abzüglich einer eventuell vorhandenen Selbstbeteiligung ohne Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts. Derjenige, der nur eine Kfz-Haftpflichtversicherung hat, geht leer aus.

Im Bereich der Kaskoversicherung ist auch das Risiko Überschwemmung mitversichert. Aber: Wer sein Fahrzeug in hochwassergefährdeten Gebieten parkt und nicht sofort nach der ersten behördlichen Warnung wegfährt oder trotz Polizeiwarnung in Überschwemmungsgebiete hineinfährt, handelt möglicherweise grob fahrlässig und bekommt den Schaden nur anteilig ersetzt.

BdV-Tipp: Der Versicherer sollte daher in der Kaskoversicherung auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls verzichten.

4. Überspannungsschäden durch Blitz

Die Hausrat- und Wohngebäudeversicherungsbedingungen versichern sehr häufig Überspannungsschäden an elektrischen Einrichtungen, die auf Blitzschlag beruhen. Werden während eines Gewitters Elektrogeräte durch Blitzschlag beschädigt, ohne dass der Blitz in die Elektrogeräte direkt eingeschlagen ist, sondern nur in unmittelbarer Nähe des Versicherungsortes, zahlt der Versicherer den entstandenen Schaden.

Sie sollten darauf achten, dass der Versicherer nicht nur dann leistet, wenn der Blitz in den versicherten Ort einschlägt, sondern auch dann, wenn er außerhalb des Versicherungsortes beispielsweise in eine Freileitung schlägt und dadurch eine Überspannung im Stromnetz verursacht und zu Schäden an den Elektrogeräten führt. Die Versicherer sehen häufig Selbstbehalte oder besondere Erstattungsgrenzen vor, die weit unterhalb der Versicherungssumme liegen können.

BdV-Tipp: Schließen Sie nur Verträge ab, die Überspannungsschäden möglichst bis zur Versicherungssumme decken und auch unabhängig davon leisten, wo der Blitz einschlägt.

5. Wie verhalte ich mich im Schadenfall?

Auf jeden Fall muss nach einem „Unwetterschaden“ unverzüglich („schnellst möglich“) der Versicherer über den Eintritt des Schadens informiert werden. Dies sollte schriftlich erfolgen. Die Praxis zeigt zudem, dass es empfehlenswert ist, sich zuerst direkt telefonisch an die zuständige Schadenabteilung des Versicherers zu wenden. Der Schadensachbearbeiter wird Ihnen dann ein Schadenformular zusenden und Anweisungen erteilen, die Sie beachten müssen.

BdV-Tipp: Lassen Sie sich zu Ihrem gemeldeten Schaden die Schadennummer nennen und notieren Sie sich diese, wie auch den Namen des Schadensachbearbeiters.

Mit Fotos sollten Sie die Schäden am Gebäude und am Hausrat dokumentieren. Ferner sollten Sie eine genaue Aufstellung der beschädigten Gegenstände erstellen. Auch Zeugen können hilfreich sein.

Falls Sie Schäden vor der Erstellung des Gutachtens beheben müssen, weil das Haus sonst unbewohnbar wäre, sprechen Sie das unbedingt mit dem Versicherer ab. Dokumentieren Sie außerdem, wie Sie die Schäden beheben, und bewahren Sie entsprechende Rechnungen von Handwerkern auf. Sofern Sie beschädigte Teile entsorgen wollen, gilt das Gleiche.

Gutachten: Will ein Versicherungsnehmer einen eigenen Sachverständigen zur Begutachtung des Schadens hinzuziehen, muss er diese Kosten grundsätzlich selbst tragen. Die Gesellschaft trägt generell nur die Kosten für einen von ihr beauftragten Sachverständigen. Außerdem kann der Versicherungsnehmer die Einleitung eines Sachverständigenverfahrens zur Feststellung der Höhe des Schadens verlangen oder ein solches zwischen ihm und dem Versicherer vereinbart werden. Aber auch dann trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen selbst, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Als Versicherungsnehmer haben Sie eine **Schadensminderungspflicht**. Sie müssen Notmaßnahmen ergreifen, um Folgeschäden abzuwenden. Dies bedeutet, dass beispielsweise zerbrochene Fenster abgedichtet oder Hausratgegenstände im Keller möglichst in Sicherheit gebracht werden müssen, damit der Schaden nicht größer wird.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner